

Platzordnung des Camping Club Bremerhaven e.V.

Die Platzordnung - das A bis Z des Camping Clubs - oder auch das "Kleingedruckte".

- 1 Der Platz steht nur Mitgliedern des Camping Club Bremerhaven im DCC e.V., deren Gästen sowie weiteren Gästen (siehe Punkt C) zum Aufenthalt mit Zelt, Caravan oder Reisemobil zur Verfügung.

A) Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat nach Entrichtung seines Jahresbeitrages Anspruch auf einen ihm zugewiesenen Platz. Jeder Einzelplatz darf nur mit einem einzigen Caravan oder Reisemobil belegt werden.
- 2) Jeder Platzhalter erhält vom Platzwart einen Leihschlüssel für den Clubplatz. Bei Austritt aus dem Club oder Aufgabe des festen Platzes ist der Schlüssel umgehend an den Platzwart oder den Vorstand zurückzugeben. Bei Verlust kann ein Ersatzschlüssel zum Selbstkostenpreis erworben werden.
- 3) Es dürfen nicht mehr Mitglieder aufgenommen werden, als Einzelplätze zur Verfügung stehen. Bewerber um eine Mitgliedschaft werden in eine Vormerkliste aufgenommen. Freigewordene Plätze werden vorrangig den Mitgliedern oder deren Kindern angeboten. Bei mehreren Bewerbern um einen freien Platz wird gelost, ansonsten erfolgt ein Aufrücken aus der Vormerkliste.
- 4) Caravans oder Reisemobile dürfen auf dem Campingplatz nur aufgestellt werden, soweit vom TÜV eine Betriebserlaubnis erteilt ist. Bei nicht angemeldeten Fahrzeugen entfällt die Pflicht zur Vorführung des Caravans zur Hauptuntersuchung. Zusätzlich hat alle zwei Jahre eine Gasdichtigkeitsprüfung zu erfolgen. Die Prüfplakette muss gut sichtbar außen am Fahrzeug angebracht sein.

B) Gäste

- 1) Soweit Platz vorhanden ist, kann der Vorstand oder ein Beauftragter des Vorstands anreisenden Campern die Benutzung des Platzes mit Zelt, Caravan oder Reisemobil gestatten. Bei Gästen von Clubmitgliedern ist das gastgebende Clubmitglied für das Verhalten des Gastes und für die Entrichtung der Gebühren verantwortlich. Desgleichen hat das gastgebende Clubmitglied dafür zu sorgen, dass sein Gast ausreichend Kenntnis von der Platzordnung erhält. Gäste und Besucher betreten den Campingplatz grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Eine Haftung für Schäden, welche Besucher durch die Einrichtung oder die Beschaffenheit des Platzes, durch Fehler ehrenamtlicher Helfer oder durch andere Besucher erleiden, werden vom Campingclub Bremerhaven nicht übernommen. Sollten dennoch Besucher Ansprüche geltend machen, so haftet das gastgebende Mitglied für die Ansprüche seiner Besucher.
- 3) Das gastgebende Mitglied hat für eine ordnungsgemäße Abstellung des Besucherfahrzeuges außerhalb der Grenzen des Campingplatzes zu sorgen.
- 4) Das gastgebende Clubmitglied trägt Übernachtungsgäste in das Anwesenheitsbuch ein, Tagesgäste müssen nicht angegeben werden. Die Gebühren für Gäste und Gasteinheiten ergeben sich aus der Gebührenordnung.

- 2 Kameradschaftliches und rücksichtsvolles Verhalten, die Beachtung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit sowie die pflegliche Behandlung der Einrichtungen ist Pflicht jedes Platzbenutzers.

- 1) Die Veränderung der festgelegten äußeren und inneren Platzgrenzen ist verboten.
- 2) Bei Clubveranstaltungen, zu denen Campingfreunde aus anderen Clubs eingeladen werden, müssen alle Platzhalter zusammenrücken. Plätze von nicht teilnehmenden Mitgliedern werden bei Bedarf belegt, damit alle Gäste des Clubs untergebracht werden können.
- 3) Jeder Platzhalter ist für die Sauberhaltung seines Platzes verantwortlich. Er muss nach Beendigung der Saison seinen Platz aufzuklären sowie alle losen Teile, vor allem leere Flaschen usw. von seinem Platz und aus den Kühlbehältern entfernen.
- 4) Der eigene anfallende Hausmüll muss von jedem Clubmitglied auf eigene Veranlassung entsorgt werden.
- 5) Die Bepflanzung des Platzes mit Bäumen und Sträuchern soll nur im Bereich der Einfriedung erfolgen.
- 6) Die Entnahme von Bäumen und Sträuchern von fremden Grundstücken ist verboten.
- 7) Gepflanzte Bäume und Sträucher dürfen von festen Plätzen auch bei evtl. Platzwechsel, nur unter Berücksichtigung geltender gesetzlicher Regelungen und zusätzlicher ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand entfernt werden. Von allgemeinen Teilen des Platzes dürfen Bäume und Sträucher ebenfalls nur unter Berücksichtigung geltender gesetzlicher Bestimmungen und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Vorstandes versetzt oder entfernt werden.
- 8) Die Hecken im Bereich der Einzelplätze, mit Ausnahme derjenigen, die gleichzeitig die Abgrenzung des Platzes zu den öffentlichen Wegen bilden, dürfen nicht mehr als 1,50 m Höhe haben.
- 9) Hecken und Bäume der allgemeinen Flächen des Clubplatzes einschließlich der Abgrenzung zu den öffentlichen Wegen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes und in der von diesem angegebenen Höhe geschnitten werden.
- 10) Bäume innerhalb der Hecken dürfen nur dann auf Heckenhöhe zurück geschnitten werden, wenn Einigkeit zwischen den angrenzenden Platzinhabern besteht.
- 11) Werkzeuge und Geräte sind pfleglich zu behandeln, Schäden daran sind dem Clubplatzwart umgehend zu melden. Diese sollen nach Nutzung wieder gereinigt im Gerätehaus abgelegt werden.

Platzordnung des Camping Club Bremerhaven e.V.

12) Die Motor-Rasenmäher des Clubs dürfen zum Mähen des Sportplatzes, der allgemeinen Rasenfläche und der Hauptwege nur durch die vom Clubplatzwart beauftragten Clubfreunde eingesetzt werden.

13) Gemähtes Gras, Laub, Abfälle von Bäumen und Sträuchern müssen sofort auf dem vom Clubplatzwart bestimmten Platz gebracht werden.

14) Das Waschen von Wohnanhängern kann mit Schwamm und Eimer erfolgen. Die Verwendung eines Schlauches mit Anschluss an die Wasserleitung ist gestattet. Das Anschließen von Schläuchen an die Wasserleitung zum Bewässern von Bäumen und Sträuchern oder Rasensprengen ist nicht erlaubt. Blumen und empfindliche Sträucher dürfen mit der Gießkanne gegossen werden.

15) Personen, die sich gegen den Campingclub Bremerhaven ungebührlich verhalten haben, kann der Zutritt zum Platz verweigert werden.

3 Das Fahren mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Reisemobilen ist nur für die Zu- und Abfahrt auf den hierfür vorgesehenen Wegen im Schritttempo (6 km/h) erlaubt.

1) Platzhalter müssen ihre Personenkraftwagen auf ihrem Platz oder auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abstellen. Das Abstellen von PKW auf Wegen ist nicht gestattet.

2) Die PKW von Gästen der Clubmitglieder müssen grundsätzlich außerhalb der Platzgrenzen abgestellt werden.

4 Nach Ankunft auf dem Platz trägt sich jedes Clubmitglied in das Anwesenheitsbuch ein.

1) Das Anwesenheitsbuch liegt sowohl in der Klausen auf dem unteren Platzteil als auch im Vorraum der Klausen auf dem oberen Platzteil aus.

2) Die Führung des Anwesenheitsbuches erfolgt im Interesse aller Clubmitglieder. Am Jahresende gibt das Anwesenheitsbuch Aufschluss über die Platzbenutzung.

3) Auch im Winterhalbjahr sollen sich Mitglieder in das Anwesenheitsbuch eintragen und gegebenenfalls bemerkte Unregelmäßigkeiten vermerken.

4) Die kostenpflichtigen Übernachtungen von Gästen der Mitglieder oder Ausleihvorgänge des Anhängers vermerkt jedes Clubmitglied selbsttätig im Anwesenheitsbuch.

5) Vor dem ersten Eintrag eines Tages sollen im Anwesenheitsbuch einige Zeilen Platz gelassen werden.

6) Das Anwesenheitsbuch dient dem Kassenswart als Grundlage für die Erstellung der Abrechnung für die Mitglieder und dem Platzwart als Unterlage bei der Erstellung seines Jahresberichtes.

5 Lagerfeuer und andere offene Feuer sind auf dem Platz nicht gestattet.

1) Beim Umgang mit offenem Feuer ist größte Vorsicht geboten. Lagerfeuer dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes und in Anwesenheit von einem Vorstandsmitglied angezündet werden, wenn die Windverhältnisse dieses zulassen sowie andere Personen nicht belästigt und Einrichtungen nicht gefährdet werden.

2) Das Verbrennen von Hausmüll oder Restmüll auf dem Gelände des Campingclubs ist grundsätzlich nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit Platzverweis geahndet.

6 Hunde, Katzen und andere Haustiere sind auf dem Platz gestattet.

1) Diese müssen auf dem Platz an der Leine geführt werden

2) Kampfhunde sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Die Toiletten sind sauber zu halten. Im Rahmen des Platzwartdienstes erfolgt - laut

7 Platzwartliste - an Sonn- bzw. Feiertagen eine gründliche Reinigung der Toiletten- und Duschhäuser.

1) Die Toiletten sind vor Verschmutzungen zu bewahren. Versehentliche Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Abfälle, Konservendosen usw. dürfen nicht in die Toilette geworfen werden.

2) Der Inhalt von Chemie-Toiletten sowie anderer diesem Zweck dienende Behältnisse darf nur in den dafür vorgesehenen Ausguss neben dem Gastank auf dem unteren Platzteil entleert werden.

3) Das Einbringen von chemischen Zusätzen - insbesondere geruchshemmende Mittel für Chemietoiletten - sowie anderen nicht biologisch abbaubaren Zusätzen ist unzulässig.

4) Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Camping Club geahndet. Bei Verstoß ist mit Schadensersatzforderungen für die Reinigung und Neubestückung der Anlage mit Bakterienkulturen zu rechnen.

5) Bei der Reinigung von mobilen Toiletten ist darauf zu achten, dass das Spülwasser nicht in den Sammelbehälter gegeben wird. Dadurch würden die Entsorgungskosten über Gebühr ansteigen.

8 Die Klausen auf dem oberen Platz und die Klausen auf dem unteren Platz dienen dem Aufenthalt bei geselligen Anlässen.

1) Das Übernachten und Kochen in den Klausen ist nicht gestattet. Der Vorstand hat die Möglichkeit eine schriftliche Ausnahmegenehmigung dazu zu erlassen. Es ist darauf zu achten, dass sich die Klausen stets in einem sauberen Zustand befinden. Benutzer der Klausen sind verpflichtet, gemeinsam für die Reinigung Sorge zutragen.

2) Für die Ausrichtung von Familienfeiern und geselligen Abenden von Clubmitgliedern können die Klausen nach Anmeldung genutzt werden.

3) Während der Saison ist das Küchenhaus ständig geöffnet.

4) Das Abstellen von Fahrrädern und Gegenständen im Vorraum bzw. in den Klausen ist nur außerhalb der Saison erlaubt.

Platzordnung des Camping Club Bremerhaven e.V.

- 5) Gasflaschen und sonstiges Gefahrgut darf auch außerhalb der Saison keinesfalls in den Klausen gelagert werden.
- 6) Die Eltern achten darauf, dass die Klausen nicht durch spielende Kinder verunreinigt werden, die Einrichtungen und das Anwesenheitsbuch nicht beschädigt oder beschmutzt werden.

9 Ballspiele sind nur auf dem dafür angelegten Sportplatz auf dem unteren Platz erlaubt.

- 1) Die vom Club zur Verfügung gestellten Kinderspielgeräte sowie die Kinderklause sollen pfleglich behandelt werden.
- 2) Die Benutzung der Kinderspielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Eltern sind für das Verhalten der Kinder verantwortlich.
- 3) Die Sand-Entnahme vom Badestrand an der Lune (Gemeindegelände) ist verboten.

Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Auf die Einhaltung der Ruhezeiten ist zu achten.

Mittagsruhe täglich von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

10 Nachtruhe täglich von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Nachtruhe Freitags 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Nachtruhe Sonnabends 24:00 Uhr bis 07:00 Uhr

- 1) Während der Mittagsruhe an Sonntagen und Feiertagen, aber auch an den Werktagen, wenn noch andere Platzbenutzer anwesend sind, dürfen Radios und Fernseher im Freien nicht angestellt werden. Im Zelt oder Caravan dürfen sie nur so laut sein, dass Nachbarn nicht gestört werden können.
- 2) Das Anfahren und Abfahren mit Personenkraftwagen oder Motorrädern an Sonntagen und Feiertagen sollte in der Mittagszeit nur in den dringenden Fällen geschehen.
- 3) An Sonntagen und Feiertagen ist das Rasenmähen vor 17:00 Uhr nicht erlaubt.

11 Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich das Amt des Platzwartes zu übernehmen.

- 1) Es muss sichergestellt sein, dass an jedem Wochenende in der Campingsaison auf dem oberen und dem unterem Platzteil jeweils ein Platzwart vorhanden ist. Der Platzwart handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Auftrage des Vorstandes.
- 2) In den beiden Klausen hängt jeweils ein Wochenende vor Beginn der Saison eine Liste aus, in der jedes Mitglied bereits im Voraus den Termin vermerken kann, an dem er das Amt des Platzwartes übernehmen will. Die Eintragungen müssen leserlich vorgenommen werden. Änderungen sind in der dazu vorgesehenen Spalte vorzunehmen. Mitglieder, die mehr als 100 km entfernt ihren Wohnsitz haben, haben ein Voreintragsrecht und werden vom Vorstand vorab eingetragen, sofern sich das jeweilige Mitglied bis spätestens zur Jahreshauptversammlung deswegen per Mail/Telefon an den Vorstand wendet.
- 3) Der Dienst des Platzwartes beginnt am Sonnabend um 10:00 Uhr und endet am Sonntag um 15:00 Uhr. Der Platzwart muss jederzeit, auch zur Nachtzeit erreichbar sein.
- 4) Platzhalter, die während der Campingsaison (vom Anzelten bis zum Abzelten) ihrer Verpflichtung, das Amt des Platzwartes zu übernehmen, nicht nachgekommen sind, wird mit der Jahresabrechnung ein Bußgeld auferlegt.
- 5) Zum leichteren Auffinden des Platzwartes stellt dieser an seinem Platz das Schild „Platzwart“ auf.

Zu den besonderen Pflichten des Platzwartes gehören:

- 1) Öffnen und Schließen der Tore (die Tore sollen zur Nachtzeit verschlossen sein)
- 2) Kontrolle der Eintragungen im Besucherbuch
- 3) Herstellung von Ruhe und Ordnung, er überwacht die Einhaltung der Nachtruhe
- 4) Hissen und Einholen der Flagge (die Flagge darf über Nacht nicht hängen bleiben)
- 5) Reinigung der Toiletten am Sonntag bzw. am unmittelbar nachfolgenden Feiertag ab 11:00 Uhr
- 6) Er sorgt während des Wochenendes für ausreichend Toilettenpapier in den Toilettenhäusern

Den Anweisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.

12 Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, zweimal jährlich am gemeinschaftlichen Arbeitsdienst teilzunehmen.

- 1) Platzhalter, die zum festgesetzten Arbeitsdienst nicht erscheinen können, müssen den Arbeitsdienst zu den weiteren angesetzten Terminen nachholen. Zwecks Zuteilung einer Arbeit setzen sie sich mit dem Platzwart des Clubs oder einem seiner Vertreter in Verbindung.
- 2) Kann der Platzhalter weder am Arbeitsdienst noch an den Nachholarbeitsdiensten teilnehmen, besteht die Möglichkeit den Arbeitsdienst durch Zahlung einer Gebühr zu entgelten. Die Gebühr wird in der Gebührenordnung festgelegt.
- 3) Mitglieder, die aus begründetem Anlass keinen Arbeitsdienst ableisten können, müssen diesen Umstand dem

Platzordnung des Camping Club Bremerhaven e.V.

Platzwart mitteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren für nicht geleisteten Arbeitsdienst besteht unabhängig davon.

13 Für jeden festen Platz steht in den Stromverteilerkästen ein 230 V Anschluss mit eigenem Zähler zur Verfügung. Der Verlauf der Stromkabel ist mit Schildern „Vorsicht Strom“ gekennzeichnet.

- 1) Die Ablesung des verbrauchten Stromes der einzelnen Caravans bzw. Plätze erfolgt im Monat Dezember eines jeden Jahres durch den gewählten Kassenwart oder einen Vertreter des Vorstandes.
- 2) Die Stromrechnung wird nach Erstellung vom Kassenwart auf der Mitgliederversammlung verteilt bzw. per Post an die Mitglieder zugestellt, die nicht auf der Mitgliederversammlung anwesend waren. Die Bezahlung der Stromrechnung muss bis spätestens zum 31. März durch Überweisung auf das Clubkonto bei der Volksbank, Kontonummer 361 1264 0000, Bankleitzahl 292 657 47 erfolgen.
- 3) Das Öffnen der Hauptstromverteilerkästen vor dem Platzeingang ist nur dem Vorstand erlaubt. Für die einzelnen Stromverteilerkästen auf den Plätzen hängt je ein Schlüssel auf dem oberen und unteren Platz.
- 4) Ein Wechsel des Stromanschlusses ist dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Die entsprechenden Formulare dazu befinden sich in den Ordnern in den beiden Klausen. Gegebenenfalls entstehen durch die Nichtmeldung erhebliche Gebühren für das jeweilige Mitglied.

Verboten sind:

- 5) Das Spielen von Kindern an und um die Stromverteilerkästen
- 6) Ablegen von Gegenständen an und auf den Stromverteilerkästen
- 7) Das Graben bei den Stromverteilerkästen
- 8) Das Graben im Verlauf der Erdkabel (Kennzeichnung mit Schildern „Vorsicht Strom“)

Haftung:

- 9) Der Campingclub Bremerhaven und der Vorstand haften nicht für Schäden, die durch die Stromversorgung entstehen oder entstanden sind.
- 10) Jedes Clubmitglied ist für die ordnungsgemäße Verlegung seines Stromkabels vom Stromverteilerkasten zum eigenen Caravan, Zelt oder Reisemobil verantwortlich.
- 11) Sollte ein Clubmitglied, seine Familienmitglieder oder seine Gäste die Stromversorgung oder die Stromverteilerkästen beschädigen, so hat das Clubmitglied den Vorstand sofort von dem entstandenen Schaden in Kenntnis zu setzen.
- 12) Für die dem Club entstehenden Kosten zur Behebung des Schadens haftet das Clubmitglied.

14 Grobe Verstöße gegen die Platzordnung sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand kann grobe Verstöße mit einem Platzverweis ahnden.

- 1) keine zusätzlichen Regelungen

15 Das Hausrecht auf dem Campingplatz obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

- 1) keine zusätzlichen Regelungen

Stand: Mai 2013